

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend den
Voranschlag des Landes Oberösterreich
für das Verwaltungsjahr 2016

[L-2012-117728/38-XXVIII,
miterledigt Beilage 4/2015, 5/2015 und 7/2015]

A) Gesamtüberblick

Der Entwurf zum Voranschlag 2016 (Subbeilage) stellt sich in seinen Hauptsummen wie folgt dar:

Ausgaben	5.160.040.500 Euro	
Einnahmen	<u>5.092.876.100 Euro</u>	
Abgang		67.164.400 Euro

B) Vergleich mit dem Voranschlag 2015

Ohne den Nachtrag zum Voranschlag 2015 ergibt sich

a) bei den Ausgaben eine Erhöhung von	162.987.300 Euro	=	3,26 %
b) bei den Einnahmen eine Erhöhung von	<u>151.277.600 Euro</u>	=	3,06 %
c) beim Abgang eine Erhöhung von	11.709.700 Euro		

II

C) Ausgaben

Die Grundlinie des Landes für die Erstellung des Voranschlages 2016 bildete der Artikel 13 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.g.F., wonach Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren haben. Gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.g.F. ist bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Die im freien Ermessen gelegenen Ausgaben betragen 391.984.500 Euro.

Die freie Finanzspitze beträgt 8,38 % und die öffentliche Sparquote 9,51 %.

D) Einnahmen

Die Einnahmen des Landes setzen sich ohne Rücksicht auf ihre Zweckgebundenheit wie folgt zusammen, wobei die entsprechenden Zahlen des Vorjahres zum Vergleich gegenübergestellt wurden:

Einnahmengliederung	2016		2015		Unterschied	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Laufende Gebarung						
Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung						
Eigene Steuern	10.700.000	0,21	10.350.000	0,21	+350.000	+3,38
Ersatz des Bundes an Besoldungskosten für Landeslehrerinnen/Landeslehrer	1.001.740.800	19,67	971.732.200	19,66	+30.008.600	+3,09
Übrige Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung	159.301.600	3,13	160.516.900	3,25	-1.215.300	-0,76
Zweckgebundene Einnahmen						
Sonstige Einnahmen aus dem Finanzausgleich	322.817.100	6,34	318.293.200	6,44	+4.523.900	+1,42
Übrige zweckgebundene Einnahmen	143.406.200	2,82	132.480.300	2,68	+10.925.900	+8,25
Einnahmen mit Gegenverrechnung	5.390.700	0,11	5.438.400	0,11	-47.700	-0,88
Allgemeine Deckungsmittel						
Eigene Steuern	11.104.800	0,22	10.855.300	0,22	+249.500	+2,30
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2.529.050.000	49,66	2.533.400.000	51,27	-4.350.000	-0,17
Sonstige Einnahmen aus dem Finanzausgleich	106.000.000	2,08	106.000.000	2,15	+0	+0,00
Übrige allgemeine Deckungsmittel	718.605.800	14,11	653.039.000	13,22	+65.566.800	+10,04
Summe laufende Gebarung	5.008.117.000	98,34	4.902.105.300	99,20	+106.011.700	+2,16
Vermögensgebarung						
Zweckgebundene Einnahmen	3.240.400	0,06	3.397.500	0,07	-157.100	-4,62
Allgemeine Deckungsmittel	81.518.700	1,60	36.095.700	0,73	+45.423.000	+125,84
Summe Vermögensgebarung	84.759.100	1,66	39.493.200	0,80	+45.265.900	+114,62
Gesamtsumme der Einnahmen	5.092.876.100	100,00	4.941.598.500	100,00	+151.277.600	+3,06

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich – insbesondere die Ertragsanteile des Landes Oberösterreich – wurden auf der Grundlage der vorliegenden Prognose des Bundesministerium für Finanzen angesetzt.

Die Landesumlage ist mit 6,9 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuzüglich eines Betrages von 3.000.000 Euro veranschlagt. Da die Gemeindeertragsanteile von den selben Faktoren abhängen wie die Ertragsanteile der Länder, ist hier eine analoge Entwicklung gegeben.

E) Ermächtigung gemäß Artikel III Ziffer 5

Gemäß Artikel III Ziffer 5 des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag 2016 wird gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Landtag die Landesregierung ermächtigt, zulasten der mit 15.000.000 Euro dotierten VSt. 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z. 5, Mittel für über- oder außerplanmäßige Ausgaben“ Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen.

F) Finanzpolitische Vorgaben

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele (Anstreben möglichst ausgeglichener Haushalte)
- Beibehaltung des AA+Ratings
- Aufrechterhalten einer möglichst hohen Investitionsquote
- Wahrung einer risikoaversen Finanzgebarung

G) Dienstpostenplan Landeslehrerinnen/Landeslehrer

Gemäß Artikel IV Abs. 2 und 3 lit. a der Bundes-Verfassungsgesetze (jeweilige Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens), BGBl.Nr. 215/1962 i.d.F. BGBl.Nr. 164/2013 bzw. BGBl.Nr. 316/1975 i.d.F. BGBl.Nr. 2/2008, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für die unter Artikel 14 Abs. 2 bzw. die unter Artikel 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallenden Lehrerinnen/Lehrer zu erstellen und, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der genannten Leh-

IV

rerinnen/Lehrer aufkommt, die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dazu einzuholen.

Zum Zeitpunkt der Arbeiten zur Erstellung des Voranschlages 2016 lag noch keine endgültige Zustimmung des Bundes zu den jeweiligen Dienstpostenplänen vor. Der Veranschlagung der Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen/Landeslehrer liegen daher vorderhand nur die vorläufigen Dienstpostenpläne zu Grunde, die gemäß der bisherigen im Finanzausgleich festgelegten Grundsätze erstellt wurden. Wenn der Bund den Dienstpostenplänen in der vorgelegten Form nicht zustimmt, diese verändert, insbesondere niedriger festsetzt, wird daher die Landesregierung verpflichtet, das finanzielle Erfordernis neu zu berechnen und die sodann über den Dienstpostenplänen liegenden Ausgabenbeträge zu sperren sowie die Berichtigung des Ist-Dienstpostenstandes auf den genehmigten Soll-Dienstpostenstand zu veranlassen. Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens des Dienstpostenplanes der Lehrerinnen/Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt Artikel 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a Bundes-Verfassungsgesetz vom 29. November 1988, LGBl.Nr. 50/1989. Die diesbezügliche Vorgangsweise ist im Artikel I Ziffer 7 des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag 2016 enthalten.

H) **Mehrjahresplanung**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen, einen mittelfristigen Haushaltsrahmen festzulegen und jährlich darüber zu berichten. Die Grundlage für diesen Haushaltsrahmen bildet die Mehrjahresplanung bis 2019 gemäß Beschluss des Oö. Landtags vom 25. September 2014.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge Folgendes beschließen:

Der als Subbeilage 1 angeschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich wird nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel I bis V als Grundlage der voranschlagswirksamen Gebarung des Landeshaushaltes für das Verwaltungsjahr 2016 genehmigt. Gleichzeitig wird der als Subbeilage 2 gesonderte Dienstpostenplan, der einen Teil des Voranschlages bildet, genehmigt.

Artikel I.

1. Der Voranschlag weist folgende Schlusssummen auf:

Ausgaben	5.160.040.500 Euro	
Einnahmen	<u>5.092.876.100 Euro</u>	
Abgang		67.164.000 Euro

2. Der sich aus dem tatsächlichen Budgetvollzug ergebende Abgang kann – soweit liquiditätsmäßig erforderlich – mit Fremdmitteln bedeckt werden.

Weiters können zusätzlich zu den am Jahresbeginn bestehenden Finanzschulden zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und damit zur Sicherung des fristgerechten Zahlungsvollzugs unterjährig Fremdmittel aufgenommen werden. Der Höchstrahmen für diese Fremdmittelaufnahmen liegt bei 500 Mio. Euro.

Über den Jahresultimo aushaftende Fremdmittel stellen Finanzschulden dar und sind entsprechend im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Umschuldungen von Fremdmitteln (Rückzahlung von Fremdmitteln durch valutagleiche Neuaufnahme von Fremdmitteln) können voranschlagsunwirksam vorgenommen werden.

Im Rahmen der Bedarfszuweisungen können im 1. Quartal bei Bedarf Fremdmittel bis zu einer Höhe von 10.000.000 Euro aufgenommen werden, welche ab dem 2. Quartal bis 31. Dezember wieder zurückgezahlt werden müssen.

3. Die Landesregierung hat zur Sicherung des Gebarungsablaufes, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen, prozentuelle Kürzungen von Ausgabenbeträgen vorzunehmen, soweit diese nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landes beruhen.
4. Bei Voranschlagstellen, die durch Indikation im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen stehen, dürfen Ausgabenkredite beansprucht und Kreditüberschreitungen vorgenommen werden, wenn entsprechende Einnahmen vorliegen. Zum Ende des Verwaltungsjahres durch Ausgabenanordnung nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen sind auf die nachfolgenden Verwaltungsjahre zu übertragen, solange die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist. Soweit eine Aufstockung von Ausgabenbeträgen, die mit zweckgebundenen Einnahmen in Verbindung stehen, durch betragsmäßig festgesetzte Landesmittel vorgesehen ist, kann über die Landesmittel - gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf Maßnahmen nach Ziffer 3 - unabhängig von den zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden.
5. Beiträge des Landes zu kofinanzierten Maßnahmen (z.B. Konkurrenzvorhaben, gebietskörperschaftübergreifende Maßnahmen, usw.) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt und erst dann geleistet werden, wenn die Beitragsleistung aller beteiligten Interessenten sichergestellt bzw. erfolgt ist. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung hat auch bei kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der EU-Programme für anteilige Landesmittel zu gelten, sofern nicht Zahlungen zur Auslösung von Schlusszahlungen durch die EU-Dienststellen erforderlich sind bzw. das Land nicht anders lautende Vereinbarungen mit dem Bund und/oder der EU abgeschlossen hat.
6. Unverbrauchte Ausgabenbeträge des ordentlichen Haushaltes verfallen mit Ende des Verwaltungsjahres, soweit sie nicht ausdrücklich durch Indikation auf die nachfolgenden Verwaltungsjahre übertragbar sind und nach Maßgabe des Artikel IV Ziffer 1 lit. e für eine Übertragung ein Bedarf besteht.
7. Wenn der Bund den gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes beantragten Dienstpostenplänen für Landeslehrerinnen/Landeslehrer (hinsichtlich der Lehrerinnen/Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens gemäß Artikel 1 der Vereinbarung vom 29. November 1988, LGBl.Nr. 50/1989) nicht zustimmt, diese verändert, insbesondere niedriger festsetzt, ist die Landesregierung verpflichtet, das finanzielle Erfordernis neu zu berechnen und die sodann über den Dienstpostenplänen liegenden Ausgabenbeträge zu sperren sowie die Berichtigung des Ist-Dienstpostenstandes auf den genehmigten Soll-Dienstpostenstand zu veranlassen.

8. In die Anmerkungsspalte des Voranschlages sind bei den einzelnen Voranschlagstellen Hinweise auf die nach der geltenden Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Referentinnen/Referenten sowie auf die nach den Organisationsvorschriften des Amtes zuständigen bewirtschaftenden Stellen (Direktionen, Abteilungen etc.) aufgenommen. Diese Hinweise werden vom Beschluss des Landtages über den Voranschlag nicht miterfasst.
9. Die Teilabschnitte 02111 "Statistik" und 28401 "Oö. Landesbibliothek" sind zum Zwecke einer Flexibilisierung der Gebarungsführung auf der Grundlage von durch die Oö. Landesregierung festgelegten Grundsätzen (Flexibilisierungsklausel) zu führen. Es sind darüber hinaus Globalbudgets mit mehrjähriger Planung zu erstellen. Diesen Globalbudgets liegen Produktgruppenpläne, Leistungsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den internen Dienstleistern zu Grunde.
10. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012):
 - a) Zu Artikel 13, Haftungsobergrenzen, des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird festgelegt, dass die Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes Oberösterreich nach dem ÖStP 2012 (ESVG) – unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung etc. – mit einem Höchstbetrag von 14 Milliarden Euro (in Worten: vierzehn Milliarden Euro) beschränkt werden. Haftungen dürfen nur dann übernommen werden, wenn durch ihre Übernahme diese Obergrenze nicht überschritten wird.

Auf diesen Rahmen sind Haftungen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung im Sinne der §§ 891 bzw. 1347 ABGB als Gewährsträger der OÖ. Landesbank AG in deren Eigenschaft als Mitgliedsanstalt der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken nicht anzurechnen.

Das Land wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach dem ÖStP 2012 dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, bei der Übernahme von Haftungen diese Haftungsobergrenze beachten.

Für Haftungen, die auf die Obergrenze anzurechnen sind und bei denen eine Inanspruchnahme zumindest nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist im jeweiligen Budget zulasten jenes Bewirtschafters, in dessen sachliche Zuständigkeit die inhaltliche Rechtfertigung der Haftungsübernahme fällt, eine jährliche Risikovorsorge von 5 v.H. des aushaftenden Betrages vorzusehen.

- b) Bund, Länder und Gemeinden haben gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem ÖStP 2012 sicher zu stellen, einen mittelfristigen Haushaltsrahmen festzulegen und jährlich über diesen Haushaltsrahmen zu berichten.

In diesem Sinne bildet die jeweilige Mehrjahresplanung die Grundlage für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung.

Artikel II.

1. Die Ausgabenbeträge stellen die Höchstgrenze dar, bis zu der nach Maßgabe des Bedarfes während des Verwaltungsjahres Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen. Die Ausgabenbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und so zu verwalten, dass sie für alle bei den betreffenden Voranschlagstellen vorgesehenen Zweckbestimmungen ausreichen. Die Einnahmenbeträge stellen die Mindestgrenze dar, die im Verwaltungsjahr erzielt werden soll.
2. Die einzelnen Posten eines Ansatzes sind, soweit durch Indikation im Einzelnen nicht anders bestimmt, gegenseitig deckungsfähig.
3. Die im Ermessen gelegenen Ausgaben (Gebarungsgruppen 3, 5, 7 und 9) dürfen nicht durch ersparte Ausgabenbeträge der übrigen Gebarungsgruppen verstärkt werden. Die veranschlagten Leistungen für Personal (Gebarungsgruppe 0) können nur durch ersparte Ausgabenbeträge bei den Pensionen (Anlage 2b) verstärkt werden, nicht jedoch durch ersparte Ausgabenbeträge der übrigen Gebarungsgruppen.

Förderungsausgaben der Vermögensgebarung (Gebarungsgruppe 6 und 7) dürfen, soweit durch Indikation im Einzelnen nicht anders bestimmt, nicht zur Deckung von Kreditüberschreitungen bei Voranschlagstellen der übrigen Gebarungsgruppen herangezogen werden.

4. Die in Untervoranschlägen bzw. Wirtschaftsplänen enthaltenen Kredite sind unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 ausgeführten Bestimmungen innerhalb eines Untervoranschlages bzw. Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Indikation nicht anders bestimmt. Außerdem sind die in Wirtschaftsplänen veranschlagten Ausgaben bei den Leistungen für Personal innerhalb eines Wirtschaftsplanes einseitig passiv deckungsfähig zu Gunsten der übrigen Kredite.

5. Die bei VSt. 1/900304/7480 "Klimaschutzmaßnahmen, Investitionsbeiträge an Unternehmungen" veranschlagten Mittel können zur Verstärkung von entsprechenden Voranschlagstellen für Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden.
6. Die Leistungen für Personal sind innerhalb der Teile I (Verwaltung) und II (Unterricht) der Anlage 2a jeweils gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Im Teil III (Wirtschaftliche Unternehmungen, soweit als Wirtschaftsplan veranschlagt) sind die Leistungen für Personal innerhalb der einzelnen wirtschaftlichen Unternehmung gegenseitig deckungsfähig.

7. Investitionsvorhaben und Projekte sind der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wenn
 - a) sie den laufenden Voranschlag und/oder zukünftige Voranschläge des Landes in Summe oder im Einzelnen mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, oder
 - b) die Gesamtkosten 2.000.000 Euro übersteigen und gemäß Finanzierungsvereinbarung mit der Landes-Immobilien GmbH vom 18. Dezember 2002 von der Landes-Immobilien GmbH im Auftrag des Landes durchgeführt werden.

Die Anträge auf Genehmigung solcher Maßnahmen, sowie weiters die Anträge auf die Verwendung von Förderungsbeträgen zu Investitionsvorhaben Dritter, die den Voranschlag des Landes im laufenden oder in zukünftigen Jahren im Einzelnen oder in Summe mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, haben jedenfalls zu enthalten:

- a) detaillierte Investitions- bzw. Projektplanungsunterlagen,
- b) die Gesamtkosten mit Kostenberechnungen sowie die Folgekosten,
- c) die budgetwirksamen Ausgaben - aufgeteilt auf die einzelnen Verwaltungsjahre - sowie die jährlichen, budgetwirksamen Folgeausgaben für das Land.

Änderungen bei diesen Planungsunterlagen bzw. Kostenberechnungen sind neuerlich der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie eine Erhöhung der ursprünglich genehmigten Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten verursachen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Baukostenindexsteigerungen. Ferner ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass die geschaffenen Vermögenswerte dem angestrebten Zweck für eine bestimmte Dauer gewidmet bleiben.

Diese Genehmigungen begründen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur jeweiligen Mittelbereitstellung in den einzelnen Verwaltungsjahren. Ist durch die Überschreitung der Gesamtkosten einer genehmigten Maßnahme eine zusätzliche Mitteldotierung

des Landes in einem Budget bzw. in einem Nachtragsbudget erforderlich, so ist von der Oö. Landesregierung auch der Landtag zu informieren.

8. Die Landesregierung hat die näheren Konditionen der im Rahmen des Voranschlages zu gewährenden Darlehen generell (durch Richtlinien) oder individuell nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen. Ausgenommen davon sind Darlehen an Gebietskörperschaften zu Veranlagungszwecken gemäß Artikel IV Ziffer 7.
9. Die Rechnungsergebnisse der für die Abwicklung der Vorjahre (Abschnitt 99), weiters die Voranschlagstellen zur Verrechnung von Leistungen, die unmittelbar von den Ertragsanteilen einbehalten werden (1/590008/7330/001) sowie die Rechnungsergebnisse der in Untervoranschlägen für Forderungsberichtigungen und Forderungsabschreibungen eingerichteten Posten 7220 und 7299 werden im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt.

Weiters werden allfällige Mehrausgaben bei den Posten 7100/003 "Aufwendungen aus nicht abziehbarer Vorsteuer" im Bereich des öffentlichen Fürsorgewesens im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt, da entsprechende Ersätze durch die Übermittlung der Beihilfen vom Bund (Gesundheit- und Sozialbereich-Beihilfengesetz) erfolgen.

10. Für den Bereich der Pensionen und Aktivbezüge der Landeslehrerinnen/Landeslehrer wird Folgendes festgelegt:

Die Ausgaben der Teilabschnitte 1/20810, 1/20850 und 1/21010 können um die korrespondierenden Einnahmen der entsprechenden Teilabschnitte 2/20810, 2/20850 und 2/21010 überschritten werden.

Die Ausgaben der Teilabschnitte 1/22010 und 1/22110 können um das Doppelte der korrespondierenden Einnahmen der entsprechenden Teilabschnitte 2/22010 und 2/22110 überschritten werden.

Artikel III.

Die Landesregierung wird überdies ermächtigt,

1. im Rahmen von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder von der Landesregierung beschlossenen Förderungsrichtlinien Verpflichtungen zur Leistung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen für Folgejahre bei nachstehenden Teilabschnitten

1/48210	Wohnbauförderungsgesetz, Annuitätenzuschüsse
1/48230	Wohnbauförderungsgesetz, Zinsenzuschüsse
1/48310	Wohnbauförderungsgesetz, Wohnhaussanierung, Annuitätenzuschüsse
1/71420	Fonds zur Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft in Oberösterreich, Zinsenzuschüsse aus zweckgebundenen Einnahmen
1/71710	Nationale Maßnahmen; Förderungen von Investitionen gemäß der Investitionsrichtlinie, Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten aus Landesmitteln
1/78210	Wirtschaftsimpulsprogramm, Zinsenzuschüsse
1/78233	Gemeinsame Wirtschafts- und Tourismusförderung Bund/Land, Zinsenbeihilfen
1/78270	Sicherung von gewerblichen Nahversorgungsbetrieben, Zinsenbeihilfen und -zuschüsse
1/78280	Innovative Investitionen, Forschung, Entwicklung und Fertigungsüberleitung, Zinsenzuschüsse
1/78920	Forschungseinrichtungen

zu übernehmen;

2. im Rahmen der Förderung der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeihilfenanlagen von öö. Gemeinden und Verbänden, an denen öö. Gemeinden beteiligt sind, sowie von Wassergenossenschaften die für die Landesförderung (Restförderung) entsprechend den Finanzierungsplänen erforderlichen Landesmittel auch für die Folgejahre zuzusagen unter der Voraussetzung, dass die nach dem Umweltförderungsgesetz zugesagten Förderungen im Jahre 2016 gewährt werden;
3. immaterielles Anlagevermögen, Finanzanlagevermögen und unbewegliches Sachanlagevermögen des Landes im Einzelfall im Wert von über 40.000 Euro zu veräußern, wenn der Wert im Einzelnen 800.000 Euro nicht übersteigt und bewegliches Sachanlagevermögen des Landes im Einzelfall im Wert von über 40.000 Euro zu veräußern, unentgeltlich abzugeben oder abzuschreiben, wenn der Wert im Einzelnen 400.000 Euro nicht übersteigt;

XII

4. bei Ankäufen von unbeweglichem Anlagevermögen in Folgejahren fällig werdende Ratenzahlungen zu vereinbaren, deren Gesamtsumme 1.500.000 Euro nicht übersteigt;
5. gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtages zu Lasten der Voranschlagstelle 1/970018/7297 "Mittel gemäß Art. III Z. 5, Mittel für über- oder außerplanmäßige Ausgaben" Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen, die nicht durch Maßnahmen nach Ziffer 6 bzw. Artikel IV Ziffer 1 bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrag von 15.000.000 Euro für allgemeine budgetäre Maßnahmen, sowie Ausgaben, die aus verrechnungstechnischen Gründen haushaltsmäßig darzustellen sind (ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 15.000.000 Euro), zu genehmigen;
6. Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen über einem Betrag von 10.000 Euro durch einen finanziellen Ausgleich zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen einer anderen Direktion erfolgt;
7. die Eröffnung und Abänderung von Unter- und Teilabschnitten und der damit zusammenhängenden Voranschlagstellen entsprechend den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu genehmigen;
8. die Haftung als Bürge und Zahler gemäß §1357 ABGB für im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnungen bezuschusste Darlehen im Gesamtausmaß von bis zu 210.000.000 Euro und für im Rahmen der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnungen bezuschusste Darlehen im Gesamtausmaß von bis zu 10.000.000 Euro zu übernehmen;
9. im Rahmen der Förderung von EU-Kofinanzierungen im Zuge der EU-Programme "IWB-Investitionen in Wachstum und Beschäftigung", "Ländliche Entwicklung" und "LEADER" für die Programmperiode 2014 bis 2020 entsprechend den gemeinschaftlich finanzierten Projekten Landesmittel unter der Voraussetzung zuzusagen, dass die von der EU für diese Projekte zu refundierenden Mittel zugesagt sind;
10. im Rahmen des EU-Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit gem. Art. 89 (2), lit. b iVm Art 122 (2) 4. Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für private oberösterreichische Projektpartner eine Ausfallhaftung für den Anteil der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bis zu einer Höhe von maximal 250.000 Euro im Einzelfall zuzusagen;
11. die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für die von Wohnbauträgern zur Glättung von Annuitätensprüngen aufzunehmende Darlehen zu übernehmen, wobei die endgültige Höhe im Zuge des Rechnungsabschlusses genehmigt wird;

12. im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnungen und der Wohnumfeldverbesserungs-Richtlinien Verpflichtungen zur Leistung von Förderungsdarlehen für Folgejahre bei den Teilabschnitten 1/48240 "Wohnbauförderung; Investitionsdarlehen" und 1/48260 „Förderung zur qualitativen Verbesserung der Wohnungsversorgung und des Wohnumfeldes“ zu übernehmen.

Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt bzw. ersucht,

1. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, über Antrag der zuständigen bewirtschaftenden Stelle
 - a) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen der selben Direktion erfolgt bzw. bis zu 10.000 Euro auch dann, wenn deren Bedeckung durch Kreditunterschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen einer anderen Direktion erfolgt,
 - b) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen von betriebsähnlichen Einrichtungen zu genehmigen, wenn sie durch entsprechende Mehreinnahmen der betreffenden Einrichtung bedeckt sind,
 - c) Kreditüberschreitungen bei Ausgabe-Voranschlagstellen zu genehmigen, wenn diese durch Beiträge Dritter oder korrespondierende sonstige Einnahmen bedeckt sind,
 - d) die Untergliederung von bestehenden Voranschlagstellen und darüber hinaus bei bestehenden Unter- bzw. Teilabschnitten die Einrichtung neuer Voranschlagstellen jeweils nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und entsprechend dem Postenverzeichnis des Landes Oberösterreich, zu genehmigen. Diese Ermächtigung schließt die Festlegung der Indikation sowie bei bereits bestehenden Voranschlagstellen die Abänderung bzw. Festlegung von Indikationen ein,

- e) die Übertragung von Mitteln auf das Nachjahr durch Rücklagenzuführung gemäß Artikel I Ziffer 4 zu genehmigen bzw. gemäß Artikel I Ziffer 6 unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass der Verwendungszweck fort dauert und/oder sich eine Übertragung zur sparsameren, wirtschaftlicheren oder zweckmäßigeren Verwendung der Mittel empfiehlt;
2. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages bei erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Geschäftsbetriebes formale Änderungen der Bestimmungen in den Artikeln II bis IV zwischenzeitig vorzunehmen;
3. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen
- a) immaterielles Sachanlagevermögen, Finanzanlagevermögen, unbewegliches Sachanlagevermögen zu veräußern und bewegliches Sachanlagevermögen des Landes zu veräußern, unentgeltlich abzugeben oder abzuschreiben, wenn der Wert im Einzelnen – bei Tausch nach Abzug des Wertes der Gegenleistung – 40.000 Euro nicht übersteigt;
 - b) Abschreibungen von Forderungen gemäß § 20 Abs. 4 lit. b und Nachlässe von Forderungen, das ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch, gemäß § 20 Abs. 5 der Haushaltsordnung des Landes im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 Euro vorzunehmen;
 - c) Veräußerungserlöse aus Unternehmensanteilen des Landes sowie aus dem Verkauf von gewährten Darlehen zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen heranzuziehen bzw. einer Rücklage zuzuführen;
 - d) Datenmeldungen im Zusammenhang mit dem vereinbarten Informationssystem gemäß Artikel 17 ÖStP 2012, der Haushaltskoordinierung gemäß Artikel 14 ÖStP 2012 sowie der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung gemäß Artikel 15 ÖStP 2012 abzugeben und für deren Zweck auch kumulierte und vorläufige Ziffern des Voranschlags, der Mehrjahresplanung sowie des Rechnungsabschlusses den jeweils zuständigen Stellen (z.B. Statistik Austria, Fiskalrat, Österreichisches Koordinationskomitee) zu übermitteln;
4. die Regierungsmitglieder zu ermächtigen, über Förderungsbeträge (Gebarungsgruppe 4 bis 7) bis zu einer Höhe von 25.000 Euro jährlich für ein und denselben Zweck pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung zu verfügen;
5. das für den Wohnbau zuständige Regierungsmitglied zu ermächtigen, Wohnbeihilfen nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 6, pro Förderungswerberin/Förderungswerber ohne Vorlage an die Landesregierung zuzusichern;

6. den Landesfinanzreferenten im Zusammenhang mit § 19a der Haushaltsordnung des Landes zu ermächtigen, für die im Artikel I Ziffer 9 angeführten Projekte Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels I Ziffer 6 sowie Artikels II Ziffer 3 und 6 zu genehmigen;
7. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, zu Veranlagungszwecken Darlehen an Gebietskörperschaften zu gewähren und die näheren Konditionen festzulegen;
8. den Landesfinanzreferenten zu ermächtigen, nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich vorzunehmen.

Artikel V.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie des Postenverzeichnisses des Landes anzuwenden.

Artikel VI.

Die Bestimmungen der Artikel I bis V gelten für den Fall eines Budgetprovisoriums gemäß Artikel 55 Abs. 4 des Oö. Landesverfassungsgesetzes sinngemäß für die weitere Haushaltsführung des Landes.

Linz, am 3. Dezember 2015

KommR Frauscher
Obmann

Weinberger
Berichterstatter

2 Subbeilagen